

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma
ABADOC-maintenance Ltd
95 Wilton Road, Suite 3
London
SW1V 1BZ
– United Kingdom –

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle derzeitigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen an unseren Kunden.
- (2) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von ABADOC-maintenance Ltd erfolgen auf Grund dieser AGB. Jede Aufgabe einer Bestellung setzt die Zustimmung des Kunden zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen sowie den Verzicht auf etwaige eigene Bedingungen des Kunden voraus. Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden erkennt ABADOC-maintenance Ltd nicht an. Gegenbestätigungen des Kunden mit Hinweis auf seine Geschäfts-/Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Die jeweiligen Leistungen und Lieferungen werden in eigenständigen Verträgen vereinbart, denen diese AGB zugrunde gelegt werden.
- (4) ABADOC-maintenance Ltd wird in Fällen höherer Gewalt von allen Verpflichtungen befreit.

§ 2 Angebot

- (1) Alle in den Angeboten von ABADOC-maintenance Ltd aufgeführten Preisangaben sind in Euro spezifiziert.
- (2) ABADOC-maintenance Ltd behält sich technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie bei Veränderung der Marktsituation vor. Aus Änderungen oder Abweichungen kann der Kunde keine Rechte gegen ABADOC-maintenance Ltd herleiten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen sind vor der Auslieferung zu begleichen.
- (2) Alle Preise gelten ab dem Geschäftssitz von ABADOC-maintenance Ltd.
- (3) Auch wenn sich die Büroadresse in London befindet, ist der Firmensitz von ABADOC-maintenance Ltd in Belize. Es wird Ihnen also auf den genannten Preis keine zusätzliche Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (4) Leistungen auf Grund unvollständiger oder unrichtiger Kundenangaben, Kosten für Sonderleistungen oder Kosten für nicht nachprüfbare Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauch sind vom Kunden zu tragen.
- (6) ABADOC-maintenance Ltd ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- (7) Bei Aufträgen für neu entwickelte Software oder individuelle Anpassungen bestehender Software gilt folgende Zahlungsweise als vereinbart, falls nichts anderes vereinbart:
30 % der Auftragssumme bei Vertragsabschluß, 30 % bei Installation der ersten Softwaremodule bzw. –Version, 30 % bei Installation des letzten Softwaremoduls und 10 % nach Abschluß der Testphase, spätestens aber 6 Monate nach Installation des letzten Softwaremoduls.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Leistungen aus diesem Vertrag bleiben bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum der ABADOC-maintenance Ltd. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Programmexemplare, die auf Datenträger übergeben oder online übermittelt wurden und gilt ebenso für alle Begleitmaterialien. Wurden nur Nutzungsrechte an Software eingeräumt, gilt die vorstehende Regelung für die übergebenen Datenträger entsprechend.
- (2) Der Kunde kann die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verändern, verarbeiten oder in sonstiger Weise an seine Anforderungen anpassen. Dieses Recht gilt allerdings nur, wenn der Kunde sich nicht im Verzug befindet und die Lizenzbedingungen nicht entgegenstehen.
- (3) Wird die gelieferte Ware durch den Kunden verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt dies für ABADOC-maintenance Ltd als Hersteller. Jedoch entsteht daraus keine Verpflichtung für die ABADOC-maintenance Ltd.

§ 5 Reklamationen

Alle Beschwerden und Reklamationen bezüglich von Rechnungen, Produkten oder Dienstleistungen von ABADOC-maintenance Ltd müssen schriftlich innerhalb acht Tagen nach Annahme oder Anlieferung vorgenommen werden.

§ 6 Lieferungen

- (1) Mit der Hingabe der Hard- und/oder Software einschließlich der Begleitmaterialien an den Kunden ist die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgt. Bei der Versendung von Hard- und/oder Software geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben wurde. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden wird eine Versicherung der Hard- und Softwarekosten gegen Transportschäden abgeschlossen.
- (2) Termine und Fristen, die von ABADOC-maintenance Ltd genannt werden, sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Teillieferungen zulässig, wenn die Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.
- (3) Der Kunde hat die Pflicht, die Hard- und Software fristgerecht entgegenzunehmen.
- (4) Wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 9 nicht rechtzeitig nachkommt, so verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen entsprechend. Sollte der Kunde seine Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nachkommen, so ist ABADOC-maintenance Ltd zur Kündigung des Vertrags berechtigt. ABADOC-maintenance Ltd wird dann von seiner vertraglichen Leistungspflicht frei. Darüber hinaus hat ABADOC-maintenance Ltd das Recht, dem Kunden alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- (5) Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen sind Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund von Ereignissen, die ABADOC-maintenance Ltd die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, von ABADOC-maintenance Ltd nicht zu vertreten. Dazu gehören Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten. ABADOC-maintenance Ltd ist dann berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- (6) Erst wenn der Kunde schriftlich mit einer Nachfrist von vier Wochen ABADOC-maintenance Ltd zur Leistung auffordert, gerät diese in Verzug. Im Falle des Verzugs kann der Kunde einen Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs geltend machen. Insgesamt darf die Verzugsentschädigung aber höchstens bis zu 5 % des Auftragswertes betragen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der ABADOC-maintenance Ltd.
- (7) Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungsaufträge des Kunden verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Nach dem Stand der Technik lassen sich Fehler in EDV-Programmen nicht völlig ausschließen. Die gelieferte Hard- und Software ist frei von herstellungs- und gebrauchsbeeinträchtigenden Mängeln.
- (2) Die vertragliche Gewährleistung ist auf sechs Monate ab Übergabe bzw. ab Abnahme, soweit diese vereinbart wurde, beschränkt.
- (3) Wenn ABADOC-maintenance Ltd dem Kunden Standardsoftware Dritter überläßt, so sind die Garantieerklärungen Teil dieser Vereinbarung. Der Kunde kann dann Ansprüche aus der Garantieerklärung auch gegenüber dem Dritten geltend machen. Eine Gewährleistung oder Haftung, die über die Erklärung des Dritten hinausgeht ist ausgeschlossen.
- (4) Sobald Mängel an Hard- und/oder Software auftreten, teilt dies der Kunde ABADOC-maintenance Ltd unverzüglich mit einer kurzen Beschreibung des Mängelbilds mit. Der Kunde hat die Pflicht, die gelieferte Hard- und/oder Software auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche ab Lieferung schriftlich mitzuteilen und als Mängel zu rügen. Mängelbilder sind so genau wie möglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Mängel werden von ABADOC-maintenance Ltd in angemessener Frist durch Bereitstellung einer neuen Programmversion beseitigt. Voraussetzung ist, daß die Mängel reproduzierbar sind. Sind mitgeteilte Mängel bei einer Überprüfung nicht feststellbar, oder sind die auftretenden Mängel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die ABADOC-maintenance Ltd nicht zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung vom Kunden zu tragen.

(6) Wird die Hard- oder Software durch den Kunden oder Dritte erweitert oder geändert, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, daß der Kunde nachweisen kann, daß die jeweilige Änderung den Mangel nicht verursacht oder mitverursacht hat. Wird dies nachgewiesen, hat der Kunde nur Anspruch auf eine Normalversion der Software ohne die Kundenänderungen.

(7) Fehler und Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, unübliche Betriebsbedingungen oder auf Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind, schließen einen Gewährleistungsanspruch aus.

(8) Der Kunde kann den Vertrag wandeln, wenn wiederholte Nachbesserungsversuche von ABADOC-maintenance Ltd erfolglos bleiben und dem Kunden durch die Übernahme weiterer Programmversionen unzumutbare Nachteile entstehen. Die bis zur Wandlung bezogenen Nutzungen sind vor Rückerstattung des Erwerbspreises zu zahlen. Insoweit hat ABADOC-maintenance Ltd ein Zurückbehaltungsrecht.

(9) Die kaufmännischen Rüge u. Untersuchungspflichten des Kunden bleiben von den genannten Regelungen unberührt.

§ 8 Stornierung von Bestellungen

Bestellungen können nur nach Zustimmung von ABADOC-maintenance Ltd storniert werden.

§ 9 Haftung

Von ABADOC-maintenance Ltd wird eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, Verzug, Unmöglichkeit, anfängliches Unvermögen sowie für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften bezüglich vertragswesentlicher Pflichten übernommen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden und Datenverluste.

§ 10 Kundenpflichten

(1) Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen über die Software sowie die gesamte Korrespondenz vertraulich zu behandeln. Die Informationen sollen keinem Dritten zugänglich gemacht werden. Die Mitarbeiter des Kunden werden entsprechend verpflichtet.

(2) Die Software wird vom Kunden vor unbefugtem Zugriff oder Zugang Dritter geschützt. Diese Verpflichtung gilt für den Abnehmer und sonstige Vertragspartner des Kunden und erstreckt sich auf das gesamte Unternehmen.

(3) Der Kunde schafft alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung von ABADOC-maintenance Ltd erforderlich sind. Software ist unverzüglich nach der Lieferung förmlich abzunehmen. Nutzt der Kunde die ihm übergebene Software oder sind vier Wochen nach Übergabe verstrichen, ohne daß die Mängel mitgeteilt wurden, so gilt die Abnahme als erfolgt.

(4) ABADOC-maintenance Ltd kann jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten Zugang zu der überlassenen Software verlangen, um von dem Programm eine Kopie zu erstellen.

(5) Der Kunde übernimmt die Haftung für die Verletzung dieser Vertragsverpflichtungen. Die Haftung umfaßt auch die unberechtigte Verwendung vertragswidrig erstellter Programmkopien sowie deren mehrfache Nutzung oder Überlassung an Dritte.

(6) Für den Fall der Weiterveräußerung der erworbenen Hard- und/oder Software verpflichtet sich der Kunde, der ABADOC-maintenance Ltd den Namen und die vollständige Anschrift des Erwerbers schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Personendaten und -informationen, sowie Referenznennung und Firmenlogo

Außer bei ausdrücklich vom Kunden erhobenen Einschränkungen hat ABADOC-maintenance Ltd das Recht, die Rechnungsinformationen und Firmenlogos von Kunden zu benutzen, um Produkte und Dienstleistungen anzubieten, für die Bedarf bei möglichen Kunden bestehen könnte. Falls der Kunde eine natürliche Person ist, ist diese berechtigt, jederzeit die Personendaten zu konsultieren und die Zustimmung zur Nutzung dieser Daten außer zum Zwecke der Vertragserfüllung oder der Erfüllung einer rechtlichen Auflage zu verweigern. Der Kunde hat das Recht, Personeninformationen zu korrigieren, zu vervollständigen sowie unvollständige oder nicht zweckdienliche Angaben zu löschen.

§ 12 Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten beim Kunden bearbeitet werden, gewährleistet ABADOC-maintenance Ltd den notwendigen Datenschutz.

§ 13 Schutzrechte des EDV-Unternehmens

(1) ABADOC-maintenance Ltd und/oder deren Lieferanten sind alleinige Eigentümer von Software; dies gilt sowohl für Systemsoftware wie für Anwendungsprogramme. Die verwendete Software darf vom Kunden ausschließlich unter Lizenzbedingungen und für den eigenen internen Gebrauch genutzt werden. Damit ist es Kunden strikt untersagt, die Software in welcher Form auch immer, sei es gegen Entgelt oder kostenlos, an Dritte zu übertragen sowie andere Kopien der Software, außer der für Sicherungszwecken erforderlichen, zu erstellen. Im Falle von Verstößen gegen die obige Klausel behält sich ABADOC-maintenance Ltd das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und alle weiteren Leistungen für den betreffenden Kunden einzustellen, und zwar unbenommen etwaiger Schadenersatzforderungen von ABADOC-maintenance Ltd oder der Übertragung von Schadenersatz- und Zinsansprüchen an Lieferanten von ABADOC-maintenance Ltd oder an Inhaber von Lizenz- und Urheberrechtsforderungen.

(2) Vorhandene Kennzeichen, Schutzrechtsvermerke oder Eigentumshinweise von ABADOC-maintenance Ltd oder Vorlieferanten werden vom Kunden nicht beseitigt. Sie sind auch in erstellte Kopien der Programme aufzunehmen.

(3) Die ABADOC-maintenance Ltd und der Copyright-Inhaber sind und bleiben Inhaber aller Rechte an der Software, die dem Kunden übergeben wurde. Dies gilt auch für Teile der Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleiteter Software einschließlich der zugehörigen Materialien.

(4) Die Hard- und Software darf nur zu eigenen Zwecken des Kunden eingesetzt werden, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.

(5) Von gelieferten Programmen und Teilen daraus darf der Kunde Kopien zu Sicherungszwecken erstellen.

(6) Der Kunde haftet gegenüber ABADOC-maintenance Ltd für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Pflichten ergeben.

§ 14 Abtretung von Rechten

(1) Nur mit vorheriger Zustimmung von ABADOC-maintenance Ltd kann der Kunde Rechte aus dem Vertrag an Dritte abtreten.

(2) ABADOC-maintenance Ltd ist berechtigt, die aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen und zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen. Der Kunde nimmt dann die erbrachte Leistung als Leistung der ABADOC-maintenance Ltd an.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist Belmopan in Belize.

(2) Gegenüber kaufmännischen Kunden (im Sinne des HGB) gilt der Gerichtsstand Belmopan auf Belize als vereinbart.

§ 16 Allgemeine Vertragsbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle dessen eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden.

London, den 01.11.2006